Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von T. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Werktag abends für den folgenden Tag; zwal in der Woche mit der Beilage „Frankenberger Erzähler". Bezugspreis vierteljährlich 2 ℳ 70 ₰, monatlich 90 ₰. Trägerlohn besonders. — Einzelnummern laufenden Monats 5 ₰, früherer Monate 10 ₰. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen in Stadt und Land, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. **Im Falle höherer Gewalt** (Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störung des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen) hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Schadenersatz.

Ankündigungen: Größere Anzeigen sind bis 8 Uhr vorm., kleinere bis spätestens 10 Uhr des Ausgabetages aufzugeben. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmten Tagen und Plätzen kann keine Gewähr übernommen werden. Angabe durch Fernsprecher schließt unsere Verantwortung für richtigen Abdruck aus. **Sonderbeilagen** nach besonderer in der Geschäftsstelle aufleg. Liste. **Fernsprecher 51. Telegramme:** Tageblatt Frankenbergsachsen. **Postscheck-Konto:** Leipzig 28201.

Anzeigenpreis: Die 45 mm breite einspaltige Petitzeile 25 ₰, im amtlichen Teile die Zeile 75 ₰; Eingesandt und Reklamen im Redaktionsteile 60 ₰. Für Ankündigungen aus dem Amtsbezirk Frankenberg betragen die entsprechenden Preise 20, 60 und 50 ₰. Kleine Anzeigen sind bei Aufgabe zu bezahlen. Für Nachweis und Vermittlung 25 ₰ Sondergebühr. Für schwierige Tabellen und bei Platzvorschriften Aufschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehender Staffel. Rabattsätze und Nettopreise haben nur Gültigkeit bei Barzahlung binnen 30 Tagen. Längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, sowie gemischte Anzeigen verschiedener Auftraggeber bedingen Berechnung des vollen Zeilenpreises.

№ 102 — **Freitag den 3. Mai 1918** — **77. Jahrgang**

Bestellungen auf das Tageblatt

(für das Vierteljahr 2 M. 70 Pf., für den Monat 90 Pf.,) nehmen alle Ausgabestellen und Austräger in Stadt und Land, ebenso alle Postanstalten des Deutschen Reiches jederzeit entgegen.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

I.

Die Preiskommission bei der Landesstelle für Gemüse und Obst hat die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Spargel:			
a) unsortiert	0,66	0,80	1,05 Mk. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	0,96	1,15	1,45 „ „ „
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	0,66	0,80	1,05 „ „ „
d) Suppenspargel	0,30	0,37	0,48 „ „ „
2. Rhabarber:	0,15	0,18	0,25 „ „ „
3. Spinat:	0,30	0,36	0,47 „ „ „

II.

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b IIB/VIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom

3. Mai 1918 ab

bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 153 IIB VIIIa vom 26. Januar 1918 festgesetzten Erzeuger-Großhandels- und Kleinhandelspreise für **Spinat** außer Kraft.

IV.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreiches Sachsen. Die Befugnisse der örtlichen Preiskommissionen zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen sind erloschen.

Dresden, am 30. April 1918. **Ministerium des Innern.**

Geflügelfutter.

Bei den Verteilungsstellen des Bezirkes wird zur Verfütterung an Geflügel sogenanntes **Hühnerbackfutter** und **Geflügelfuttermehl** in Höhe von je ein Pfund für ein Huhn gegen Vorlegung ortsbehördlicher Bescheinigung über die Hühnerzahl des Ansprechers abgegeben. **Es kostet das Hühnerbackfutter 45 Pfg. und das Geflügelfuttermehl 24 Pfg. das Pfund.**

Flöha, den 29. April 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Kleieverteilung.

Vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab findet neue **Verteilung von Kleie** für **Rindvieh** und **Ziegen** statt. Auf ein Rind entfallen **drei** und auf eine Ziege **zwei Pfund Kleie.** Die Kleie wird gegen Vorlegung ortsbehördlicher Bescheinigung über die Zahl der in Betracht kommenden Tiere abgegeben. Die Ausgabe der Bescheinigung wird ortsbehördlich bekanntgegeben.

Flöha, den 30. April 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Kleiebezugsscheine

nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Flöha vom 30. vorigen Monats werden am

3. und 4. Mai d. J., vormittags 8 bis 1 Uhr,

im Rathaus, Zimmer Nr. 6, auf Verlangen ausgestellt.

Außerdem können Besitzer **säugender Mutterschafe** Bezugsscheine über **5 Pfund Rapskuchenmehl** für das Schaf ausgestellt erhalten. Anträge hierauf sind zu gleicher Zeit zu stellen.

Stadtrat Frankenberg, am 1. Mai 1918.

Seifensonderzuteilung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzler über eine einmalige Sonderzuteilung von K.-A.-Seife vom 9. April 1918 dürfen über die an sich zulässige Menge hinaus **einmal 50 Gramm K.-A.-Seife** gegen Vorlage der **Seifenkarte abgegeben** werden.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Abgabe dieser besonderen Seifenmenge ist nur noch im laufenden Monat zulässigt

Stadtrat Frankenberg, am 2. Mai 1918.

Leder zur Ausbesserung von Schuhen

für Personen mit verkrüppelten Füßen

kann wiederum vermittelt werden. Anträge, die aber nur **bei dringendem Bedarf** berücksichtig. werden können, sind **bis zum 8. Mai d. J. schriftlich** bei uns einzureichen — **Rathaus, Zimmer Nr. 6** —.

Stadtrat Frankenberg, am 2. Mai 1918.

Verkauf von Roßfleisch

Freitag, den 3. d. M., vormittags 8 bis 11 Uhr bei **A. Köhler,** Bergstraße, an die Bewohner des **1. Brotkartenbezirkes Nr. 601 bis 850.**

Die **Ausweiskarte** ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, den 2. Mai 1918.

Das unterm 14. 4. 1914 von dem Unterzeichneten für den am 8. April 1900 in Ebersdorf geborenen **Karl Bruno Seyrich** ausgestellte **Arbeitsbuch ist verloren** gegangen. Zur Wiedererlangung und Verhütung mißbräuchlicher Benutzung wird dies hiermit bekanntgegeben.

Ebersdorf bei Chemnitz, am 1. Mai 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Der Ausbau der Erbschaftssteuer

Die Begrenzung der Erbfähigkeit

Es steht fest, daß die Anträge auf Abänderung des neuen Steuerbuletts im Reichstage sich wesentlich in der Richtung einer Erhöhung der Erbschaftssteuer und der Einführung von beträchtlichen Dividendensteuern und ähnlichen Abgaben bewegen werden. Ein prinzipieller Widerstand der verbündeten Regierungen dagegen ist nicht zu erwarten, und auch die Interessenten, einschließlich der Börsenkreise, werden sich damit abfinden müssen. England und Frankreich nehmen jetzt bereits Erbschaftssteuern, die über den sechsten Teil des Betrages der ganzen Erbschaft hinausgehen, und es wird bei uns an Anstrengungen nicht fehlen, den „lachenden Erben" die Erbschaftsportion zum Besten der Reichskasse zu kürzen. Man braucht in solchen Fällen kein übergroßes Mitleid mit diesen Erben zu haben, denn oft genug ist eine Erbschaft nicht viel mehr, als ein Lotteriegewinn, wird aber doch beachten müssen, daß das Erbrecht schließlich doch eine Frage ist, die nicht vollständig summarisch behandelt werden darf. Denn so gut wie über das hinterlassene Gut eines Verstorbenen kurzer Hand verfügt wird, könnte auch eine Gewinngrenze für Lebende festgesetzt werden. Der Begriff des Rechtsstaates ist daher unter allen Umständen hoch zu halten.

Auf diesen Punkt muß nachdrücklich hingewiesen werden, weil bereits heute wieder die Anregung kommt, die Erbfähigkeit überhaupt zu begrenzen, das heißt Erbschaften, die auf entfernte Verwandte übergehen würden, von einem bestimmten Grade der Verwandtschaft ab zu kassieren und für die Reichskasse zufließen zu lassen. Alle, die nicht die mindeste Ahnung haben, werden sagen, daß das ganz nett sei; sie werden aber wahrscheinlich recht schnell ihre Meinung ändern, sobald auch für sie ein Onkel in Amerika auftaucht. Und selbst die Befürworter einer solchen Erbschaftskonfiskation werden einräumen müssen, daß eine Erbschaft zwischen Verwandten entferntesten Grades ein gutes Werk sei und viel Segen stiften kann. Der Rechtspunkt ist außerdem noch zu beachten. Wir wollen also eine hohe Steuerstufe für die lachenden Erben als angemessen hinnehmen, aber nicht wegen einer Anzahl von Ausnahmefällen eine Regel herstellen, für deren volle Nützlichkeit erst noch der Beweis erbracht werden muß, und die eine Rechtsänderung bedingt, aus der sich unheilsame Folgen herleiten lassen.

Auch die Erbschaften der Kinder und Eltern lassen sich heute nicht mehr so ganz einfach mit einem erheblichen Steuersatz belegen. Denken wir daran, welche große Zahl von Erbfällen durch den Krieg entstanden sind, und die bei einer steuerlichen Neuregelung doch nicht ohne weiteres ausgeschieden werden können. Es wird nicht an Stimmen des Unmutes darüber fehlen, die meinen, daß es zu viel verlangt sei, wenn das Reich nach dem traurigen Familienverlust im Felde auch noch die Hinterlassenschaft des Toten mit einer nennenswerten Steuer belege. Das wäre ein doppeltes Opfer. Solche Einwendungen können natürlich den Ausbau der Erbschaftssteuern nicht hindern, sie können aber auch nicht wohl unbeachtet bei Seite gelegt werden.

Ein gewichtiges wirtschaftliches Ereignis bildet der Tod eines gewerblichen Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebes jetzt und nach dem Kriege noch viel mehr wie früher. Denn das Kapital, welches in solchen Betrieben steckt, liegt heute fester, als es in den entschwundenen Friedenszeiten der Fall war, es wird von dem, welcher das Unternehmen übernimmt, nötiger gebraucht, und kann also kaum ohne Schädigung des Ganzen herausgezogen und unter den Miterben zur Verteilung gebracht werden. Eine neue Erbschaftssteuer macht die Verhältnisse noch komplizierter, zumal jede steuerliche Belastung von Hinterlassenschaften eine rückblickende Kontrolle auf die Einnahmen und den Verdienst der vorangegangenen Jahre zuläßt oder erforderlich macht.

Wir wiederholen: Eine Erneuerung der Reichserbschaftssteuer wird aller Wahrscheinlichkeit nach kommen, aber sie stellt mit ihren unüberwindlichen Eingriffen in Wirtschafts- und Familien-Verhältnisse eine Abgabe dar, die noch weniger als andere „aus dem Aermel" geschüttelt werden kann. Das natürliche Recht und das Volksempfinden spielen dabei eine große Rolle.

Die Steuervorlagen im Ausschuß

Am Mittwoch begann der Hauptausschuß des Reichstags die Beratung der Steuervorlagen. Zu Beginn wurde festgestellt, daß eine Mehrheit des Reichstags den Besitz in schärferer Weise heranziehen will, als die Vorlagen. Da die Fraktionen über die Art, wie dies geschehen kann, noch Vorbesprechungen pflegen wollen, wurde dieser Punkt im Ausschuß zunächst zurückgestellt. Die Regierung erklärte sich bereit, eine Statistik über den Wehrbeitrag vorzulegen.

Der Ausschuß stellte dann die Forderung, daß eine Bundesratsverordnung erlassen werde zur Sicherung der Luxussteuern. Es soll dadurch verhütet werden, daß vor dem Inkrafttreten der Luxussteuer in großem Umfange Goldankäufe und Luxuserwerbungen erfolgen. Reichsschatzsekretär Graf Rödern erklärte sich zu solchen Maßnahmen bereit.

Der Ausschuß beriet dann zunächst die Reichsabgabe für die Post- und Telegraphengebühren. Die Sozialdemokraten beantragten die Aufhebung der Portofreiheit der Fürsten. Abg. Südekum (Soz.) äußerte große Bedenken gegen die Portoverteuerung. Abg. Dr. Pfleger erklärte die Beseitigung der Portofreiheit durch Reichsgesetz für unmöglich, da Sonderrechte der Einzelstaaten, insbesondere Bayerns, im Wege ständen. Solche Reservate könne kein Reichsgesetz beiseite schieben.

Aus der Mitte des Ausschusses werden zahlreiche Anträge zur Abänderung der Tarifsätze gestellt, die Staatssekretär Rüdlin alle bekämpft. Er macht dabei Mitteilung von der Vorbereitung eines Gesetzes über die Portofreiheit der Fürsten. In der Debatte wird festgestellt, daß auf dem Verwaltungswege auch die Telegramm- und Telephonfreiheit der Fürsten eingeführt worden ist. Dagegen erhebt die Linke lebhaften Widerspruch. Der Ausschuß beschließt die Einsetzung eines Unterausschusses für die Prüfung der Tarifsätze.

Das preußische Wahlrecht

Aus dem Preußischen Abgeordnetenhaus.

Da wohl noch ein Dutzend Parteiredner für die Generaldebatte zum Wort gemeldet waren, stand am Mittwoch schon von vornherein fest, daß die Abstimmung über das gleiche Wahlrecht noch nicht erfolgen werde. Neue Gesichtspunkte kamen in der Debatte nicht zur Geltung. Abg. Dr. Lohmann (natl.) vertrat seinen ablehnenden Standpunkt und teilte mit, daß die Hälfte seiner Fraktion hinter ihm stehe. Der Minister des Innern Dr. Drews wiederholte, daß die Regierung sich einmütig für das Durchbringen der Vorlage einsetze, weil sie überzeugt sei, daß ein radikales Wahlrecht unvermeidlich sei, wenn man jetzt nicht mindestens das gleiche Wahlrecht zugestehe.

Für das gleiche Wahlrecht sprachen dann noch die Sozialdemokraten Hirsch und Ströbel. Für Donnerstag sind noch sechs Redner gemeldet, darunter als Wahlrechtsfreunde der aus der konservativen Partei ausgetretene Freikonservative v. Kardorff und der Nationalliberale Otto.

Deutscher Reichstag

Im Reichstag nahm am Mittwoch die große Mehrheit mit Befriedigung die Erfüllung einer lange ausgesprochenen Forderung zur Kenntnis. Es handelt sich um die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung, der Gefängnisstrafe für Streikausschreitungen gegen Arbeitswillige vorsieht. Nur die Konservativen und ein Teil der Nationalliberalen verhielten sich ablehnend. Sie glauben, daß das allgemeine Strafgesetzbuch beim Schutz der Arbeitswilligen nicht ausreicht.

Die Vorlage wurde gleich in 1. und 2. Lesung angenommen. Dann begann man noch die erste Lesung des Arbeitskammergesetzes, das ebenfalls bei der Mehrheit gute Aufnahme fand und dessen Genehmigung sicher ist.